

Rechtsanwalt Faupel ▪ Aufkircher Str. 62 ▪ D-88662

Herrn Oberbürgermeister
Jan Zeitler
Rathaus

88662 Überlingen

Herrmann Josef Faupel
Anwalt für Familienrecht

Kanzleiadresse
Aufkircher Str. 62
D-88662 Überlingen

Telefon
+49 (07551) 9499969

27.04.2020 **Telefax**
+49 (07551) 9499968

Email

Zeichen: Fl/sb
Betreff: Zur Allgemeinverfügung der Stadt Überlingen über das
Betretungsverbot Seepromenade 20.04.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Zeitler,

ich lege gegen die vorgenannte Allgemeinverfügung (im Folgenden **AV**)

Widerspruch

ein.

Zur Begründung beziehe ich mich auf die bereits in den bisherigen
Widersprüchen gemachten Ausführungen.

Ich beantrage des Weiteren,

**die sofortige Vollziehbarkeit der AV vom
20.04.2020 aufzuheben.**

Ich beanstande weiterhin eine völlig fehlerhafte Rechtsgutabwägung,
die insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Sie bei der
Einschränkung von Grundrechten zu beachten haben, widerspricht.

Auf die jüngste Äußerung des Bundestagspräsidenten, Wolfgang
Schäuble, darf ich verweisen.

Wörtlich sagt er:

„Wenn ich höre, alles andere habe vor dem Schutz von Leben zurückzutreten, dann muss ich sagen:

Das ist in dieser Absolutheit nicht richtig. Wenn es überhaupt einen absoluten Wert in unserem Grundgesetz gibt, dann ist es die Würde des Menschen. Die ist unantastbar.“

Erneut haben Sie in der Begründung der Verlängerung der AV (20.04.2020) weitgehend auf die früheren unsubstantiierten Behauptungen Bezug genommen und angeblich festgestellt, dass „aufgrund günstiger Wetterverhältnisse das Besucheraufkommen in Überlingen ansteigt“.

Gleichzeitig haben Sie behauptet, es läge ein „begrenzter Verkehrsraum“ für den Fußgängerverkehr vor.

Letzte Behauptung ist falsch.

Die Innenstadt verfügt über wesentlich kleinere Verkehrsräume als die großzügige Promenade am See.

Die Nutzung von Geschäften in der Innenstadt ist zwangsläufig mit der Begegnung von Fußgängern verbunden, insbesondere an Markttagen auf der Hofstatt bzw. in der Münsterstraße.

Demgegenüber handelt es sich bei Landungsplatz und Seepromenade um ein großzügig bemessenes Areal, dem in Überlingen kein Verkehrsraum ähnelt.

Entlang der Seepromenade liegen Gehflächen von weit mehr als 8 bis 10 m Breite und ausreichenden Möglichkeiten zum Passieren gegenläufigen Fußgängerverkehrs vor.

Im Gegensatz dazu sind die für den Ost-West-Verkehr verbleibenden schmalen Straßen (Jakob-Kessenring-Straße, Christophstraße, Münsterstrasse) zu einer so verengten Begegnung von Fußgängern und Fahrradfahrern geeignet, dass der 1,5 m Abstand nach der Corona-Verordnung nicht eingehalten werden kann.

Der von Ihnen verordnete Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Grundgesetzes stellt einen zusätzlichen Eingriff gegenüber den bisher verordneten Maßnahmen der Landesregierung dar, an die sich offenkundig die Bevölkerung - erst recht im Bodenseekreis - penibel gehalten hat.

Die bisher bekannten Zahlen über die Entwicklung der Coronafälle weist das Gegenteil der von Ihnen aufgeführten Befürchtungen aus.

Am 22.04.2020 waren 279 Infizierte, 254 Genesene und 7 Todesfälle im Bodenseekreis verzeichnet, die in keiner Weise eine Rechtfertigung dafür abgeben können, dass eine Vermutung untermauert wird, es könne zu **weiteren steigenden** Infektionen kommen.

Soweit Sie eine Entscheidung getroffen haben, haben Sie auch nicht berücksichtigt, dass in Nachbargemeinden eine Verlängerung der untersagten Promenadennutzung nicht für opportun gehalten wurde, weil sich die bisherigen Annahmen nicht bestätigt haben.

Im Übrigen ist Ihnen ja auch bewusst, dass die Durchmischung der hiesigen Bevölkerung mit Einwohnern aus Nachbarkreisen sehr intensiv ist und zwar nicht nur durch die in Handel und Gewerbe, Industrie und Verwaltung tätigen Mitarbeiter, die zu großen Prozentzahlen außerhalb Überlingens, im Landkreis Stockach bzw. Sigmaringen und Ravensburg wohnen, sondern auch durch Zweitwohnungsbesitzer und Unternehmer, die - in Nachbarkreisen tätig - in Überlingen Wohnsitze haben.

Demzufolge waren bereits vor der Coronakrise Gefährdungen durch Einwohner aus Nachbarkreisen existent, die sich in den Zahlen der festgestellten Coronafälle **nicht** niedergeschlagen haben.

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung verpflichtet Sie, Verordnungen, deren Ablaufdatum bei Inkraft setzen festgelegt wurde, **aufzuheben**.

Die einfache Verlängerung durch Verschiebung des Ablaufdatums ist ohne neue **Gesamtprüfung der Umstände** nicht zulässig.

Die beispiellosen Grundrechtseinschränkungen der Corona-Verordnung sind nicht weiter verschärft worden, sondern befinden sich auf dem Weg der Rückführung in einer Normalität.

Demzufolge sind auch Sie als Exekutivorgan verpflichtet, erneut und vorbehaltlos **Rechtsgrundlagen zu prüfen**, bevor weitere (neue) freiheitsbeschränkende Maßnahmen angeordnet werden.

Die s ist nicht geschehen.

Ich habe Sie auch mit meinen bisherigen Widersprüchen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahl der Infizierten im Bodenseekreis einen äußerst minimalen Umfang erreicht und im Verhältnis zu den ersichtlich **gesunden Einwohnern** so gering ist, dass sie die Einschränkungen nicht rechtfertigen, zumal nicht nachgewiesen ist, dass Infektionen in der Öffentlichkeit überhaupt übertragen werden können.

Es kommt hinzu, dass die in Kraft gesetzte Mundschutzpflicht von Ihnen keine Beachtung bei der neuerlichen Überprüfung gefunden hat, so dass ich nochmals dringend bitte, unverzüglich die Aufhebung des Sofortvollzugs herbeizuführen.

Gerichtliche Schritte behalte ich mir vor.

Mit freundlichem Gruß

Hermann Josef Faupel
Rechtsanwalt